

# **Geschäftsordnung**

## **der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rems-Murr-Kreis**

### **1. Fraktion**

- 1.1. Der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gehören die KreisrätInnen an, die über die Listen von Bündnis 90/Die Grünen gewählt wurden.
- 1.2. Als beratende Mitglieder werden zu den Fraktionssitzungen eingeladen:
  - a) MdB, MdL sowie Regionalräte des Rems-Murr-Kreises.
  - b) zwei Mitglieder des Kreisvorstandes Rems-Murr, die namentlich benannt werden.
- 1.3. Über Neuaufnahme von Mitgliedern, Hospitanten und Gästen in die Fraktion entscheidet die Fraktion mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Sie haben dieselben Rechte wie die anderen Fraktionsmitglieder.  
Über Ausschlüsse entscheidet die Fraktion einstimmig. Das betroffene Fraktionsmitglied ist nicht stimmberechtigt, muß aber vorher gehört werden.
- 1.4. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen tagt parteiöffentlich, soweit Gegenstände beraten werden, die im Kreistag öffentlich behandelt werden.
- 1.5. Im Einzelfall können weitere Personen zur Beratung der Fraktion zugezogen werden.
- 1.6. Alle Fraktionsmitglieder führen als Beitrag an die Fraktionskasse einen Teil ihrer Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ab. Diese Beiträge werden jeweils von der auszahlenden Kasse einbehalten und der Fraktionskasse direkt überwiesen.

### **2. Fraktionsvorstand**

- 2.1. Der Fraktionsvorstand hat die Aufgabe, die Arbeit innerhalb der Fraktion zu koordinieren, deren Beschlüsse auszuführen und politische Initiativen für die Fraktion vorzubereiten.
- 2.2. Dem Fraktionsvorstand gehören an:
  - a) die/der Fraktionsvorsitzende
  - b) ein(e) StellvertreterIn
  - c) der/die KassierIn
- 2.3. Die Mitglieder des Fraktionsvorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.  
Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kommt diese im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet eine Stichwahl mit den zwei KandidatInnen mit den meisten Stimmen statt.
- 2.4. Der Fraktionsvorstand wird zu Beginn der Wahlperiode auf 2 ½ Jahre gewählt, danach erneut für 2 ½ Jahre. Er bleibt solange im Amt bis die Ausschüsse wieder neu besetzt sind.

### **3. Kassenprüfung**

- 3.1. Die Kasse wird zu Beginn des Jahres der Fraktion zur Prüfung vorgelegt.

### **4. Besetzung der Ausschüsse des Kreistags**

- 4.1. Die Mitglieder für die Kreistagsausschüsse werden durch Einzelwahl bestimmt. Für die Wahl gilt Punkt 2.3. entsprechend.

### **5. Einberufung**

- 5.1. Die Fraktion muß mindestens vor jeder Kreistagssitzung einberufen werden.
- 5.2. Die Einberufung der Fraktion erfolgt durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung in der Regel 10 Tage vor der Sitzung. Der Sitzungstag wird vereinbart.
- 5.3. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muß eine Fraktionssitzung einberufen werden.
- 5.4. Entsprechend den Sitzungsterminen des Kreistages und seiner Ausschüsse wird ein Sitzungsplan erstellt.

## **6. Teilnahmepflicht**

- 6.1. Die an der Teilnahme verhinderten KreisrätInnen haben dies dem/der Vorsitzenden umgehend mitzuteilen
- 6.2. Wer unentschuldig fehlt, muß bei der nächsten Sitzung eine Runde Getränke übernehmen.

## **7. Geschäftsgang**

- 7.1. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- 7.2. Anträge und Anfragen im Kreistag von grundsätzlicher Bedeutung werden nach Beratung in der Fraktion, in dringenden Fällen nach Beratung im Fraktionsvorstand, eingebracht.  
Dasselbe gilt in der Regel für öffentliche Erklärungen.

## **8. Abstimmung und Wahlen**

- 8.1. Die Fraktion ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend sind.
- 8.2. Wenn kein Mitglied widerspricht, werden Wahlen offen durchgeführt.
- 8.3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## **9. Kassengeschäfte**

- 9.1. Verfügungsberechtigt sind im Einzelfall der/die Fraktionsvorsitzende sowie der Kassier bis zu einem Betrag von € 100,-.  
Verfügungen über höhere Beträge trifft die Fraktion.

## **10. Inkrafttreten und Änderung**

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die Mehrheit der Mitglieder der Fraktion erforderlich.